



Amtsblatt

Jahrgang 2016 Göttingen, den 09.06.2016 Nr. 23

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Duderstadt

Haushaltssatzung 2016 mit Genehmigung der Stadt Duderstadt 238

Gemeinde Friedland

Ergänzungssatzung Ortschaft Ballenhausen 241

Gemeinde Wollbrandshausen

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Wollbrandshausen 243

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

**Haushaltssatzung
der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 14.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	33.963.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	33.963.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	100,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.077.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.402.800,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.963.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.295.400,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.589.400,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.113.400,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag		
	der Einzahlungen des Finanzhaushalts:	35.629.800,00 €
	der Auszahlungen des Finanzhaushalts	34.811.600,00 €

§ 2 (Kredite)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **1.326.400,00 €** festgesetzt.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **1.211.300,00 €** festgesetzt.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **4.500.000 €** festgesetzt.

§ 5 (Steuerhebesätze)

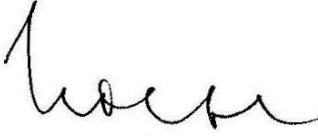
Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 415 v.H. |
| | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 415 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 6 (Weitere Festlegungen)

- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen brauchen nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilhaushalten nur einzeln dargestellt werden, sofern sie **20.000 €** im Einzelfall überschreiten.
- Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **20.000 €** im Einzelfall als unerheblich.
- Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf **3,16 %** festgesetzt.

Duderstadt, 14.03.2016
Stadt Duderstadt


Bürgermeister



GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Duderstadt.

Göttingen, 03.06.2016

L. S.

Landkreis Göttingen

Hauptamt

Der Landrat

10.1-15 11 03 08/16

Gez. Reuter

Bernhard Reuter

Die Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt liegt in der Zeit vom 13.06.2016 bis einschließlich 21.06.2016 bei der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 09.06.2016 Nr. 23

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung für die Ortschaft Ballenhausen in Kraft.

Die Ergänzungssatzung und die Begründung liegen vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden bei der Gemeinde Friedland, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, aus und können von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedland gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ergänzungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:


(Schäfer)

Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in seiner Sitzung am 14.04.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	515.500
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	515.500
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	491.700
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	454.600
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	91.200
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	134.000
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	582.900
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	588.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 81.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

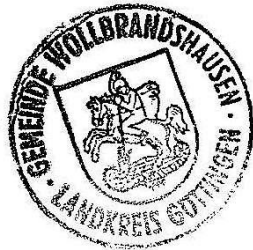
Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 GemHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Wollbrandshausen, den 14.04.2016

Die Bürgermeisterin

H. Zodermann



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen liegt in der Zeit vom 14.06.2016 bis einschließlich 05.07.2016 bei der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburger Str. 9, 37434 Wollbrandshausen zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 09.06.2016 Nr. 23